



Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Datenschutzinformation)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Die Stadt Jessen (Elster) verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Ordnungsamt - Friedhofswesen

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Bestattungsgesetz (BestattG LSA) in der Verarbeitung im ausführenden Vorgang mit automatisierten Verfahren personenbezogener Daten und in Übereinstimmung in den für die Jessener Friedhöfe darüber hinaus geltenden Datenschutzbestimmungen der Stadt Jessen (Elster) und zur Festsetzung der aktuellen Friedhofsgebührensatzung.
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Stadt Jessen (Elster), vertreten durch den Bürgermeister Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) datenschutz@jessen.de
Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) datenschutz@jessen.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Ihre Daten werden dafür erfasst und erhoben, um das Friedhofsregister zu führen und die Gebühren der Friedhofsgebührensatzung festzusetzen. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. dem BestattG LSA § 25 Abs. 1, i.V.m. der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Im weitgehend automationsgestützten Verarbeitungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung von Gebühren zugrunde gelegt.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten solange, wie dies für die Abwicklung der mit der Nutzung der Grabstätte verbundenen Rechte und Pflichten erforderlich ist. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten, wonach die begründenden Unterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.
Betroffenenrechte	Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO.



	Dies ist in Sachsen-Anhalt der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg (E-Mail-Adresse: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de).
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 Nr. 12, S.288) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, 46)